

LEITARTIKEL

Jutta Limbach

Integration durch Sprache – unter dem Leitprinzip der Gegenseitigkeit

1 Die Sprache als Politikum

„Sprache war und ist nirgends und zu keiner Zeit ein unpolitisches Gehege.“ Herta Müller drückt mit diesem Satz die Einsicht aus, dass sich die Sprache nicht von dem trennen lässt, was einer dem anderen (an-)tut. Jedes Mal müsse man ihr „aufs neue ablauschen, was sie im Sinn hat. In dieser Unzertrennlichkeit vom Tun wird sie legitim oder inakzeptabel, schön oder hässlich, man kann auch sagen: gut oder böse“.¹

Wir Deutschen sind um Beispiele für die Ambivalenz, die Doppelgesichtigkeit der Sprache nicht verlegen. Wir verweisen zwar am liebsten auf die Meisterwerke der Dichter und Denker deutscher Sprache. Aber „Das Wörterbuch des Unmenschens“ veranschaulicht, dass die Sprache Goethes und Schillers in Zeiten der Diktatur als Waffe missbraucht worden ist. Das schlichte Wort „deutsch“ verlor schon in den zwanziger Jahren des vorigen Jahrhunderts seine Unschuld. Der Rede vom „echt deutschen Mann“ und dem auch in anderen Zusammenhängen gern gebrauchte Adjektiv „Deutsch“ attestierte Tucholsky 1924 die „Borniertheit des Nationalismus“. Dieses Beiwort meine nicht nur Lob, sondern den „Ausschluss der gesamten Welt von oben gesagten guten Eigenschaften“.²

Die Verfolgung und Vernichtung von Angehörigen anderer Herkunft und Rasse, wegen ihrer Religion und Weltansicht wurde mit Wörtern wie „lebensunwert“, „volksfremd“, „entartet“ und „Volksschädling“ vorbereitet.³ Tucholskys bittere Voraussicht über die Wirksamkeit einer als Waffe missbrauchten Sprache wurde später durch die Wirklichkeit weit übertroffen.

Auch heute ist die Sprache ein Politikum. Das offenbart sich schlaglichtartig in dem von vielen Politikern unterstützten Bestreben, das Grundgesetz um den Satz anzureichern: „Die Sprache der Bundesrepublik ist Deutsch“. Weniger nationalsozialistischer Größenwahn als vielmehr die Sorge, die deutsche Sprache könnte verschludert, überfremdet oder durch die Weltsprache Englisch verdrängt werden, beflogt diesen Vorschlag. Eine große Rolle spielt aber auch die Angst, die steigende Zahl der Zuwanderer und die sich damit wandelnde ethnische und religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung könnte die nationale Zusammengehörigkeit untergraben. Spiegelt diese sich doch – seit wir den Blut-und-Boden-Mythos überwunden haben – vor allem in der gemeinsamen Sprache wider. „Die Aufnahmegesellschaften fürchten um ihren politischen und sozi-

1 Müller, H., In jeder Sprache sitzen andere Augen, in: Der König verneigt sich und tötet, 4. Aufl. 2009, S. 7 ff., 39.

2 Tucholsky, K., „Deutsch“, in: Sprache ist eine Waffe – Sprachglossen, 10. Aufl. 2004, S. 16 f.

3 Vgl. Wertheimer, J., Krieg der Wörter, 2003, S. 9–21, der anschaulich schildert, dass fast jeder Krieg auf dem Schlachtfeld der Wörter vorexerziert werde.

alen Zusammenhalt wie um den ‚Verlust‘ der eigenen Kultur.⁴ Zu Recht betrachtet Rita Süßmuth diesen Tatbestand als einen Testfall für unsere Gesellschaft. Wobei aber schon hier angedeutet sei, dass „unsere“ Gesellschaft nicht nur aus den Einheimischen, sondern auch aus jenen Menschen besteht, die selbst oder deren Vorfahren ausländischer Herkunft sind oder waren. Die Herausforderung, die in dem Wort „Testfall“ mitschwingt, gilt also auch für sie.

Der strapazierte Begriff von der Parallelgesellschaft macht deutlich, dass die eigentliche Gefahr nicht in der Vielfalt der Kulturen, sondern in dem Entstehen sich gegeneinander abschottender gesellschaftlicher Gruppen besteht. Vor allem die fehlende Bereitschaft, sich in die Mehrheitsgesellschaft zu integrieren und sich die Landessprache anzueignen, machen das Verhältnis von Toleranz und sozialem Zusammenhalt zu einem ernsten Problem für Gesellschaft und Politik. Franz Ketteler empfiehlt die Suche nach einer Strategie, „die das Fremde ‚anerkennt‘, ohne sich im Akt des Fremdverständens selbst zu verlieren“.⁵ Das ist schön gesagt, aber schwer getan. Denn die deutschen Politiker sind Meister im Entwerfen vermeintlich harmonischer Gesellschaftsentwürfe: Der Schmelzriegel oder die Multikulti-Idylle bieten sich hier an. Sie haben jedoch keine Erfahrung in der konfliktträchtigen Gratwanderung zwischen andersartigen Kulturen.

Die anhaltende Debatte über Werte, gern als Leitkultur bezeichnet, wurde daher als Anzeichen für die Rückkehr zu einer ausgrenzenden Nationalkultur betrachtet. Doch die Epoche der geschlossenen Nationalstaaten ist vorbei. Gleichwohl gibt es auch und gerade im modernen Verfassungsstaat Grenzen der Toleranz, die von allen Einwohnern der Bundesrepublik Deutschland zu respektieren sind. Die Verhaltensweisen einer kulturellen oder religiösen Minderheit – seien sie auch in deren religiösen Recht verankert – dürfen sich nicht in Widerspruch zu den Grundwerten unserer Verfassung setzen. Religiöse Praktiken, die Kinder oder Frauen zum Objekt kultischer Handlungen herabwürdigen oder deren Recht auf körperliche Unversehrtheit (z. B. durch Genitalverstümmelung) irresibel schädigen, sind nicht vom Schutz der Religionsfreiheit gedeckt⁶ und daher auch intolerabel. Hier ist der Staat zum Schutz verpflichtet, auch und vor allem gegen die Übergriffe Privater, seien es auch die eigenen Eltern.

2 Sprache und Integration

Die Bildung, insbesondere das Beherrschen der Landessprache ist der Schlüssel zur Integration. Jedenfalls in diesem Punkte sind sich die Gelehrten einig. Der Konsens verflüchtigt sich, sobald es um die Fragen geht, ob die Vertrautheit mit der Muttersprache das Erlernen der Zweit-, also der Landessprache fördert, und ob der Erwerb der Landessprache durch staatlich verordnete Sprach- und Integrationskurse gefördert werden sollte.

4 Süßmuth, R., Migration und Integration: Testfall für unsere Gesellschaft, 2006, S. 8.

5 Kelleter, F., Vielfalt in der Einheit – Kulturen des Konflikts am Beispiel der Vereinigten Staaten von Amerika, in: GEORGIA AUGUSTA; Wissenschaftsmagazin der Universität Göttingen, Kulturen und Konflikte, Ausgabe 5. Mai 2007, S. 7–13.

6 Richter, D., Relativierung universeller Menschenrechte durch Religionsfreiheit? Ein Beitrag zu den rechtlichen Grenzen schädlicher religiöser Praktiken, in: Grote, R./Marauhn, T. (Hrsg.) Religionsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Minderheitenschutz und Staatskirchenrecht – Völker- und verfassungsrechtliche Perspektiven, 2001, S. 89 ff., 205.

2.1 Zweisprachigkeit als Lernhilfe

Hartmut Esser, der die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten erforscht und internationale Studien zu diesem Fragenkreis ausgewertet hat, vermisst für beide Fragen „belastbare“ empirische Daten. Zwar teilt auch er die Ansicht, dass die Sprache „der Dreh- und Angelpunkt von so gut wie allem anderen sei“. Aber die Frage, ob die Vertrautheit mit der Muttersprache den Erwerb der Zweitsprache unterstützt oder stört, lässt sich nach seiner Auswertung auch internationaler Studien nicht eindeutig beantworten. Wohl wiesen bilinguale Sprecher höhere kognitive Fähigkeiten und ein größeres Abstraktionsvermögen auf. Doch keinesfalls könne behauptet werden, dass ein „straffer“ Zusammenhang zwischen dem Erwerb einer Zweitsprache und der jeweiligen Erstsprache bestehe. Förderliche Einflüsse könnten auch auf andere – vielfach nicht überprüfte – Variablen wie die Intelligenz der Schüler und Schülerinnen oder das kulturelle Kapital der Eltern zurückzuführen sein.⁷

Auch laut dem Jahrestatuten Einwanderungsgesellschaft 2010 ist die These, dass ein Aufwachsen in Zweisprachigkeit den Erwerb weiterer Sprachen erleichtere, nicht hinreichend belegt, sondern weiterhin zu untersuchen.⁸ Selbst wenn man sich demnach mit Plausibilitäten begnügen muss, so gebietet doch das Ziel der Integration, die kulturelle Identität und die Herkunftssprache der Kinder aus Zuwandererfamilien zu respektieren. Auch für diese gilt die Humboldt'sche Einsicht, dass die Muttersprache der Königsweg zur Bildung der Persönlichkeit ist. Der mit dem Spracherwerb verbundene Lernprozess bringt Selbstbewusstsein und Wertesicherheit mit sich. Demgegenüber wird die Abwehr der Herkunftssprache der Migranten als eine Geringschätzung erlebt, die vor allem in der Schule zu Konflikten führt, wie wir sie alltäglich erleben. Auch werde, wie das Jahrestatuten Einwanderungsgesellschaft 2010 zu Recht betont, das Konfliktpotential zwischen Kindern und Eltern minimiert, wenn diese nur die Herkunftssprache beherrschten und befürchten müssten, dass ihre künftig nur deutsch sprechenden Kinder dem Herkunftsland entfremdet würden.⁹

Es gibt kein Grundrecht auf Muttersprache im Sinne eines einklagbaren Rechts.¹⁰ Zwar kennen einige deutsche Länderverfassungen Schutz- und Fördermaßnahmen zugunsten von Minderheiten.¹¹ Aber diese gelten nur für „angestammte“, nicht für zugewanderte Minderheiten. Gleichwohl wächst in den deutschen Ländern und Gemeinden die Bereitschaft, Sprache und Kultur der zugewanderten Menschen zu schützen und zu fördern.

Gewiss kann die Lösung des Problems nicht darin bestehen, das Nebeneinander eigenständiger Kulturen zu organisieren. Doch sollte ein Schulunterricht im Geiste kulturellen Verständnisses so-

7 Esser, H., Sprache und Integration, Die sozialen Bedingungen und Folgen des Spracherwerbs von Migranten, 2006, S. 22, 252, 265, 271 f.

8 Jahrestatuten 2010 des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Einwanderungsgesellschaft 2010, S. 147. Abrufbar auf der Homepage der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg unter http://www2.erzwiss.uni-hamburg.de/personal/neumann/einwanderungsgesellschaft_2010.pdf (Abfrage vom 5.1.2011).

9 Jahrestatuten Einwanderungsgesellschaft 2010 (Ann. 8), S. 147.

10 Siehe zum (nicht gegebenen) Anspruch auf Erweiterung des Angebots an muttersprachlichem Unterricht an öffentlichen Schulen OVG Münster, NVWZ-RR 2009, 561–563.

11 Siehe i. E. *Bundesministerium des Innern*, Zweiter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Europäischen Charta der Regional- oder MinderheitsSprachen, 2003, Rn. 132–138. Auf die dort zitierten Vorschriften verweist auch der Vierte Staatenbericht von 2010, Rn. 723. Alle Staatenberichte sind auf der Homepage des Europarats abrufbar unter http://www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Report/default_en.asp (Abfrage vom 5.1.2011).

wohl die eingewanderten wie die einheimischen Schüler mit der kulturellen Tradition und Sprache der jeweils Anderen – wenigstens in Ansätzen – vertraut machen. Das Eigene im Lichte des Fremden zu sehen, ist ein erster Schritt zum gegenseitigen Verstehen.¹² Wir sprechen gern von interkultureller Kompetenz, die einheimische wie „biheimische“ Kinder nicht früh genug erlernen können. Wir leben in einer Welt, in der die Grenzen zwischen Ethnien und Nationen immer durchlässiger werden. Auch Deutschland ist ein Einwanderungsland, dessen Einwohner sich durch eine hohe Mobilität auch jenseits der Landesgrenzen auszeichnen. Das Entwickeln der Bereitschaft und Fähigkeit, sich in anderen Regionen und Kulturen zurechtzufinden, ist daher ein Gebot der Stunde. Wie sagte es schon Goethe so treffend im Tasso? „Vergleiche Dich! Erkenne, was Du bist!“.

Spätestens die PISA-Studien belegen, dass die Lebenschancen der Kinder aus Zuwandererfamilien in hohem Maße durch mangelnde Lernhilfen vertan werden. Das Gleiche gilt für deutschsprachige Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern. Die Ergebnisse verschiedener Studien über den Kindergartenbesuch zeigen, dass ein mindestens zweijähriger Besuch eines Kindergartens oder einer Vorschule das Niveau der Deutschkenntnisse beträchtlich steigern.¹³ Interkulturell qualifizierte Lehrkräfte und das Einbeziehen der Eltern dürften zwar nicht Wunder, aber doch Fortschritte bewirken. Vor allem dürfte es den Kindern helfen, wenn die Lehrerinnen und Lehrer der Vor- und Grundschule ihrer Herkunftssprache mächtig wären. Das Erlernen der türkischen Sprache, der Sprache einer der großen Migrantengruppen in Deutschland, sollte mit Prämien oder einer höheren Gehaltsgruppe honoriert werden. Solche Lehrer könnten die didaktischen Brücken bauen, die den Kindern aus Zuwandererfamilien das Erlernen der Zweitsprache erleichtern.

2.2 Die Soziallage der Eltern

Ein weiteres Ergebnis der PISA-Studien ist die Erkenntnis, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Leistungen der Schüler und Schülerinnen in besonderem Maße von der sozialen Lage der Eltern abhängen. Die Soziallage meint nicht nur die wirtschaftlichen Verhältnisse, sie umfasst auch das kulturelle Kapital der Eltern, wie es in der Rede vom „bildungfernen Elternhaus“ deutlich wird. Zwar pflegt im Allgemeinen eine Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Schwäche und Bildungsferne zu bestehen. Das muss aber nicht stets der Fall sein. Auch die Herkunft „vom Lande“ kann Einfluss auf das Bildungsniveau haben. Die Tatsache, dass familiäre Ressourcen für den Erfolg im Bildungssystem mitentscheidend sind, zeigt, dass es nicht genügt, die individuellen Gaben und Fähigkeiten des Kindes gezielt zu fördern. Die Aufmerksamkeit muss darüber hinaus den intellektuellen Fähigkeiten der Eltern zugekehrt werden.¹⁴

Wohl sind staatlichen Maßnahmen im familiären Bereich Grenzen gesetzt. Schützt doch das Grundgesetz die Familie und stellt klar, dass die Erziehung der Kinder das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern ist (Art. 6 GG). Es sei denn, dass die Eltern versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosten drohen. Der Ehrgeiz staatlicher Behörden muss daher darauf gerichtet sein, die Eltern für die Bedeutsamkeit von „Bildung und guten Schulabschlüssen zu sensibilisieren. Eltern sollten deshalb“, so heißt es in dem Jahrestagungen Einwanderungsgesellschaft

12 Limbach, J., Interkultureller Dialog – Konzepte und Visionen internationaler Bildungs- und Kulturarbeit, in: Caspar-Hehne, H./Irmay Schweiger, I. (Hrsg.), Vom Verstehen zur Verständigung, 2009. S. 13–22.

13 Siehe Reich, H.H., Türkisch-deutsche Sprachbiographien – Sprachliche Kompetenzen in Abhängigkeit von sprachlichen Sozialisationsbedingungen, in: Eßer, R./Krumm, H.J. (Hrsg.), Bausteine für Babylon: Sprache, Kultur, Unterricht, FS für Hans Barkowski, 2007, S. 34–44, S. 37 und die dort genannten Studien; Jahrestagungen Einwanderungsgesellschaft 2010 (Anm. 8), S. 153 f.

14 Vgl. zum Vorstehenden das Jahrestagungen Einwanderungsgesellschaft 2010 (Anm. 8), S. 142–146.

2010, „frühzeitig und gezielt über das Schulsystem, seine Bedeutung und seine Funktionsweise informiert werden“.¹⁵ Die Berliner Stadtteilmütter sind ein gutes Beispiel für die Strategie, Angehörige aus dem Kreis der Migranten als Brückenbauerinnen einzusetzen. Denn diese finden nicht zuletzt auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen eher das Vertrauen „bildungsferner“ Eltern ausländischer Herkunft.

Wer der zum Teil selbst gewählten Ausgrenzung der jungen Generationen im Bildungswesen auf Dauer Einhalt gebieten will, muss auf das Verstehen und Verständnis der Eltern stärker Einfluss nehmen. Die Familie ist nach wie vor die erste Sozialisationsinstanz, in der das Kind nicht nur zu sprechen, sondern zugleich die Umwelt zu begreifen lernt. Das Bemühen der Eltern, die eigene Sprachlosigkeit in dem fremden Land zu überwinden, dürfte beispielgebend auf die Kinder wirken, während die elterliche Erfahrung von Ohnmacht und Unsicherheit nicht nur das Wohlbefinden und die Zufriedenheit der Kinder beeinträchtigt. Die Kommunikationsunfähigkeit der Eltern mit der Mehrheitsgesellschaft erschwert es den Kindern überdies, „auf die Spur zu kommen“.¹⁶ Ein Gefühl der Unterlegenheit gedeiht und bietet einen wohlfeilen Ansatzpunkt für fundamentalistische Prediger. Und wer sich nicht in Worten auszudrücken vermag, bleibt nicht unbedingt stumm, sondern reagiert aggressiv. Gewalt gehört denn auch an Berliner Schulen in sozialen Brennpunkten, die von Kindern ausländischer Herkunft dominiert werden, zum Alltag.

Die aus Ohnmacht und Minderwertigkeitsgefühlen resultierenden Konflikte haben die Politik herausgefordert, Integrations- und Sprachkurse anzubieten, die den Zuwanderern helfen sollen, sich in der deutschen Kultur und Politik zurechtzufinden und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Möchte der Zugewanderte eingebürgert werden, so muss er laut Gesetz Deutschkenntnisse nachweisen. Diese Forderung ist nicht nur Ausdruck staatlicher Souveränität. In der Sache geht es um den politischen und gesellschaftlichen Zusammenhalt, nicht zuletzt auch um Chancengleichheit. Die Sprache eröffnet die Möglichkeit, sich mit einer Kultur, dem gesellschaftlichen Denken und Handeln der Mehrheit allmählich vertraut zu machen. Sie erst ermöglicht es, die Angebote auf dem Arbeitsmarkt zu erkunden und sich im beruflichen Leben zu behaupten.

Eine aktive Bürgerschaft ist ohne die Fähigkeit, sich sprachlich zu verständigen, kaum möglich. Für den Menschen ist es gleichermaßen wichtig, dass er sich seiner selbst vergewissert und sich in ein Verhältnis zu seinem sozialen Umfeld und zu seinem politischen Gemeinwesen zu setzen vermag. Das gilt vor allem in der Demokratie. Wer von seinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten wirksam Gebrauch machen will, muss nicht nur mit diesen vertraut sein. Er muss sich auch verständlich machen und andere verstehen können, auf dass er seine Rechte – wie das Wahlrecht – mit Verstand auszuüben vermöge.

2.3 Obligatorische Integrations- und Sprachkurse

Das novellierte Zuwanderungsgesetz macht den Nachzug von Ehegatten von dem Nachweis einfacher Deutschkenntnisse abhängig.¹⁷ Diese müssen sie schon in ihrem Heimatland nachweisen. Ohne Zertifikat erhalten sie kein Visum. Über Sinn und Unsinn der Sprachtests für nachziehende

15 Ebenda, S. 145.

16 Vgl. zum Stellenwert der Familie die 16. Shell-Jugendstudie Jugend 2010, hg. von Shell Deutschland Holding, 2010, S. 57, die zwar die Population der Jugendlichen hinsichtlich des Geschlechts und der schichtspezifischen Herkunft, nicht aber hinsichtlich des Migrationshintergrunds von Jugendlichen unterscheidet.

17 Art. 1 Ziff. 2 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.8.2007 (BGBl. 2007 I 1970) änderte insoweit § 30 AufenthG. Nach dem novellierten § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist

Eheleute wird gestritten. Der Gang nach Karlsruhe ist bereits angekündigt worden. Ärger stiftet die Vorschrift, die jene Ausländer ausnimmt, die kraft ihrer Staatsangehörigkeit visumsfrei in die Bundesrepublik einreisen können.¹⁸ Dazu gehören zum Beispiel Staatsangehörige von Australien, Japan und Kanada. Diese unterschiedliche Behandlung ist prompt mit dem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit quittiert worden. Der Staat verstöße aber auch gegen seine verfassungsrechtlich verankerte Pflicht, die Familie zu schützen.¹⁹ Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht bereits in früheren Jahren einen grundgesetzlichen Anspruch auf Familiennachzug verneint, den Behörden aber aufgegeben, die ehelichen Beziehungen bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.²⁰

Der im Zuwanderungsgesetz vorgeschriebene Nachweis von Mindestkenntnissen der deutschen Sprache als Voraussetzung des Familiennachzugs ist ein Versuch „präventiver Integrationspolitik“.²¹ Nicht nur will man Neuankömmlingen die Integration erleichtern. Man möchte auch die Eigenständigkeit der nachziehenden Frauen, vor allem der Türkinnen fördern, um Zwangsheiraten zu verhindern.

Über den Erfolg staatlich verordneter Integrations- und Sprachkurse gibt es „so gut wie keine“ verlässlichen empirischen Studien.²² Für Deutschland ist das auch nicht weiter verwunderlich, denn das Zuwanderungsgesetz ist erst im Jahr 2005 in Kraft getreten. Auf der anderen Seite haben wir kaum Anhaltspunkte dafür, dass in den zurückliegenden Jahrzehnten der Ehrgeiz der Zuwanderer, vor allem der gering qualifizierten Zuwanderinnen, die deutsche Sprache zu erlernen, besonders ausgeprägt gewesen wäre. Auch der Analphabetismus, das Fehlen von Lese- und Schreibfähigkeit schon in der Muttersprache, hat den Erwerb der Landessprache – auch der Kinder – negativ beeinflusst.²³

Niemand hört gern das Argument, dass etwas nur zu seinem Besten geschehe; selbst die muslimischen Frauen und Mädchen nicht, deren Alltag häufig von Gewalt und Ungleichheit geprägt ist. Das Schicksal vieler türkischer Frauen und Mädchen lehrt, dass Sprachlosigkeit und Hilflosigkeit eine tückische Verbindung eingehen können. Die Mitarbeiterinnen der Treff- und Informationspunkte für türkische Frauen und der Sozialdienste sowie die Rechtsanwältinnen, die in den familiären Konflikten tätig werden, können angesichts dieses Problems als beredte Zeuginnen dienen. Die Erfahrungen, die bisher mit der Integration von Ausländern – auch unabhängig vom Geschlecht – gemacht worden sind, zeigen deutlich, dass ohne ein Minimum an Sprachkenntnissen ein Hineinfinden in die Gesellschaft des Aufnahmelandes nicht möglich ist.

„dem Ehegatten eines Ausländers“ eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn „der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann“ und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt.

18 Gemäß § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG ist § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (siehe Anm. 17) für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unerheblich, wenn „der Ausländer wegen seiner Staatsangehörigkeit auch für einen Aufenthalt, der kein Kurzaufenthalt ist, visumfrei in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufzuhalten darf“.

19 Eingehend zur Vereinbarkeit der neuen Sprachanforderungen mit höherrangigem Recht: OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.4.2009, Az. OVG 2 B 6.08.

20 BVerfGE 76, 1 ff.

21 Vgl. das Jahresgutachten Einwanderungsgesellschaft 2010 (Anm. 8), S. 78.

22 So Esser, (Anm. 6), S. 137.

23 Esser, (Anm. 6), S. 113.

3 Toleranz und Empathie als Bildungsziele

Was das Beherrschene mehrerer Sprachen auszeichnet, ist die damit zu gewinnende interkulturelle Kompetenz, das heißt die Fähigkeit, einen gemeinsamen Verständnishorizont zwischen verschiedenen Kulturen zu erarbeiten und sich auf einen gegenseitigen Lernprozess einzulassen. Ein solcher interkultureller Dialog ist ein voraussetzungsvolles Unterfangen. Das ihn leitende Prinzip ist das der Gegenseitigkeit. Das setzt die Fähigkeit voraus, sich in den Anderen hineinzuversetzen. Das kann nur gelingen, wenn die Partner des Gesprächs einander verstehen und für die Lebens- und Denkweisen des Anderen aufgeschlossen sind. Toleranz im Sinne bloßer Duldung wird diesen Erfordernissen nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zum Toleranzgebot deutlich gemacht, dass die schulische Erziehung nicht nur die kognitiven Fähigkeiten der Schüler entwickeln solle. „Sie soll auch die emotionalen Anlagen der Schüler zur Entfaltung bringen. Das Schulgeschehen ist darauf angelegt, ihre Persönlichkeitsentwicklung umfassend zu fördern und insbesondere auch das Sozialverhalten zu beeinflussen.“²⁴ Die Schule muss demgemäß den Schüler befähigen, mit Menschen aus fremden Kulturen zusammenzuleben.

Es kann heutzutage nicht Aufgabe der Schule sein, da stimme ich Ernst-Wolfgang Böckenförde zu, „Kindern den Eindruck einer geschlossenen Welt zu vermitteln, die es in Wirklichkeit nicht mehr gibt“.²⁵ Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst schon in frühen Jahren damit vertraut gemacht werden, dass es mehrere Religionen und Kulturen gibt, die sich vor allem in ihrem Denken, aber auch in ihrem Verhalten voneinander unterscheiden. Mehr denn je gilt heute: Früh übt sich, wer als Weltbürger das geistige Abenteuer einer offenen Weltgesellschaft bestehen will.

24 Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 93, 1 (20).

25 Böckenförde, E.-W., in: Kopftuchstreit auf dem richtigen Weg?, in: Neue Juristische Wochenschrift 2001, S. 723 ff., 726.